

Merkblatt Jugendbildungsmaßnahme



1. **Antragsberechtigt** sind die Landes-, Bezirks-, Kreis-, Sportfachverbandsjugendleitungen der BSJ und die Jugendleitungen der Sportvereine.
2. Antragsberechtigte **Sportfachverbandsjugendleitungen** und **Jugendleitungen der Sportvereine müssen** einen **Weiterleitungsvertrag** mit der **BSJ Landesebene** abschließen, da die mögliche Zuwendung den einen e.V. (BSJ im BLSV e.V.) verlässt und einem anderen e.V. zufließt.
3. **Alle Formulare des Antrags (Originalantrag, Teilnehmerliste, Ausschreibung, Programm) müssen den gleichen Antragsteller aufweisen.**
4. **Unterschrift:** Der Zuschussantrag muss vom Leiter der Maßnahme unterschrieben werden.
5. Die **Teilnehmerliste** muss wahr und richtig geführt sein! Sie hat „**Urkundencharakter**“.
6. Aus der **Bezeichnung der Maßnahme** soll erkenntlich werden, welches **Hauptthema** die Maßnahme beinhaltet.
7. Der **Ort der Maßnahme** soll grundsätzlich in Bayern sein – **Ausnahmen** sind möglich. Sie müssen **mindestens 6 Wochen** vor Beginn der Maßnahme **schriftlich** inkl. eines groben **Finanzierungsplans** beantragt werden.
8. **Dauer der Maßnahme:** Mindestens eintägig (6 Vollzeitstunden Programm), maximal 14 Tage (An- und Abreise können als ein Tag gewertet werden).
9. **Teilnehmerkreis:** Die Maßnahme muss **grundsätzlich allen Jugendlichen offen stehen**, d.h., sie muss auch Teilnehmenden offen stehen, die nicht Mitglied des jeweiligen Jugendverbandes/Sportvereins sind.
10. **Überörtlich:** Die Maßnahmen richten sich **ausdrücklich** und **nachvollziehbar** auf einen überörtlichen Einzugsbereich. Als überörtlich im Sinne der Richtlinien ist zumindest über einen Landkreis oder kreisfreie Stadt hinausgehend zu verstehen. Wir empfehlen bzgl. der Zielgruppe folgendes. Teilnehmerkreis: alle Interessierten im Alter von ... bis ... Jahre, und keine geografische Eingrenzung. Und die Ausschreibung auf die Homepage des Maßnahmeträgers (Nr. 1) setzen.
11. **Teilnehmerzahl:** Minimum 10; Maximum 60
12. Das **Alter der Teilnehmenden** darf grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sein. Ausnahmen müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich beantragt werden.
13. Je angefangene 20 **Teilnehmenden** mindestens ein **Referent/verantwortliche/r Mitarbeiter/in**, höchstens jedoch ein **Referent/verantwortliche/r Mitarbeiter/in** pro 5 Teilnehmenden.
14. Bei den **Fahrtkosten** gilt das Bayerische Reisekostengesetz bzw. die interne Regelung im BLSV (Beschluss des BLSV Präsidiums am 11.04.2014). Demnach können aktuell bis zu **0,3 € / km** gezahlt werden. Auch bei **Fahrgemeinschaften** werden max. **0,3 € / km** als Fahrtkosten entschädigt.
15. Bei **Taxifahrten** muss der Beleg eine Begründung über die Notwendigkeit enthalten.
16. Keine förderungsfähigen Kosten sind **Ausfallgebühren**. Bei diesen Kosten handelt es sich um ein allgemeines Trägerrisiko, nicht aber um notwendige Unterkunft- und Verpflegungskosten.
17. **Honorare** gehören zu den förderungsfähigen Kosten; **Zusatzleistungen** wie **Geschenke** sind nicht förderungsfähig; kleine Geschenke oder Aufmerksamkeiten sind nur erlaubt, wenn der Referent kein Honorar erhält.
18. **Organisationskosten** (Ausschreibung, für die beantragte Maßnahmen entstehende Versicherungsausgaben, Porto, Vorbereitungs- und Organisationsausgaben usw.) sind förderungsfähige Kosten. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme.
19. **Kosten für Arbeits- und Hilfsmittel** sind förderungsfähig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem **Grundprogramm** stehen und wenn sie angemessen sind. D.h., Kosten für das **Ergänzungsprogramm** sind **KEINE** förderungsfähigen Kosten.

20. **Teilnehmerbeiträge:** Die Zuschussrichtlinien für Jugendbildungsmaßnahmen erfordern keinen Eigenfinanzierungsanteil der Teilnehmenden. Schreibt ein Maßnahmenträger jedoch eine Veranstaltung mit einem festgelegten Teilnehmerbeitrag aus, so muss er diesen auch von jedem Teilnehmenden erheben und in die Finanzierung der Maßnahme einbringen. Die Höhe der **Teilnehmerbeiträge** muss in der Ausschreibung erkennbar sein, vor allem, wenn es eine Reduzierung der Teilnehmerbeiträge (diese müssen nachvollziehbar begründet werden) für bestimmte Teilnehmende gibt.
21. Förderungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden **Ausgaben** für die **Kinderbetreuung** und **Ausgaben für die Assistenz**, zur Betreuung von **Teilnehmenden mit Behinderung**, in angemessenem Umfang. Dabei ist auszuschließen, dass es bei den Teilnehmenden zusammen mit anderen staatlichen Leistungen zu einer Überfinanzierung kommt.
22. **Freiwillige** (d.h. **unentgeltliche**) **Arbeitsleistungen** können nur als Ersatz für tatsächlich anfallende zuwendungsfähigen Ausgaben geltend gemacht werden und sind aktuell mit einem Stundensatz von 12,15 € zuwendungsfähig (max. 30% der förderbaren Gesamtausgaben des Antrags). Freiwillige (d.h. unentgeltliche) Arbeitsleistungen sind nach den vom Bay. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE) für ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung, zuwendungsfähig. Diese sind durch Stundenzettel nachzuweisen.
- Unentgeltliche Sachleistungen** sind bis zur Höhe von 80 % der angemessenen Unternehmerpreise zuwendungsfähig (Beispiel: Raummiete für ein Seminar kostet 100,00 € pro Tag. Der Träger stellt den Seminarraum kostenfrei zur Verfügung. Es können 80,00 € pro Tag als unentgeltliche Sachleistung angesetzt werden). Der Sachverhalt muss nachvollziehbar verschriftlicht und dem Antrag beigefügt werden.
23. **Kosten für Skilifte** und ähnliches (Reitunterricht, Fallschirm-/Tandemsprünge, Gleitschirmflüge,...) sind in **keinem Fall förderungsfähig**. Werden die Liftkosten mit den Teilnehmerbeiträgen zusammen erhoben, muss dies eindeutig aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgehen.
24. **Eigenanteil:** Der Zuwendungsempfänger erbringt mindestens 10 von Hundert der zuwendungsfähigen baren Ausgaben aus baren Eigenmitteln. Der insgesamt zu erbringende Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann darüber hinaus beispielsweise durch freiwillige Arbeits- und/oder Sachleistungen erbracht werden. Der Eigenanteil ist nachvollziehbar nachzuweisen. **Achtung:** Der Bayerische Jugendring hat auf Antrag uns von der Erbringung des Eigenanteils für das **Kontingentjahr 01.05.2022 bis 30.04.2023 befreit!**
- Dieser Punkt **entfällt** im laufenden Kontingentjahr 2022/2023 für Maßnahmen der unter Punkt 1. genannten Antragsteller.
25. **Höhe der Zuwendung:** Die Zuwendung beträgt **bis zu 70 %** der **zuwendungsfähigen und angemessenen Ausgaben**. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag nicht überschreiten. Die Tagessatzförderung ist weggefallen.
26. **Bagatellgrenze:** Gefördert werden nur Maßnahmen, bei denen sich **mindestens** eine Zuwendung in Höhe von **100 €** ergibt.
27. **Voranmeldung:** Maßnahmen, die über die Kreis- oder Bezirksjugendleitungen eingereicht werden, sollen spätestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bezirksjugendleitung vorangemeldet werden. **Achtung:** Der Termin für die Voranmeldung kann in einzelnen Bezirken auch früher sein! Für die **Jugendleitungen der Sportfachverbände** entfällt die Voranmeldung bei der BSJ.
28. **Kontingentjahr.** Der Abrechnungszeitraum und das Kontingentjahr beginnen am 01.05. und enden mit Ablauf des 30.04. des Folgejahres. Zuwendungsfähig in diesem Kontingentjahr sind alle Maßnahmen, die in diesem Zeitraum beginnen.
29. **Einreichungsfrist.** 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme soll der Antrag in der BSJ Geschäftsstelle in München eingegangen sein. Maßnahmen, die im März/April beginnen, müssen spätestens am 10. Mai in der BSJ Geschäftsstelle eingegangen sein.

30. Bei **Kooperationsveranstaltungen** ist der **Antragsteller/Maßnahmenträger** und **Zuschussempfänger** der **Träger des Finanzrisikos**.

Ansprechpartner für Jugendbildungsmaßnahmen bei der BSJ:

Uwe Biermann

Bildungsreferent

Tel.: 089 15702-427, E-Mail: uwe.biermann@blsv.de



PROGRAMM

1. Begriffsklärung und Vorgaben

Mindestens 4 Std. Grundprogramm (GP)	1	Mindestens 2 Std. überfachliches Grundprogramm	} Durchschnittliche Mindestarbeitszeit pro Tag sind 6 Vollzeitstunden
	2		
	3	Grundprogramm sportspezifisch <u>oder</u> überfachlich	
	4		
Max. 2 Std. Ergänzungsprogramm (EP)	5	Ergänzungsprogramm sportspezifisch <u>oder</u> überfachlich	
	6		

Überfachliches Grundprogramm/Bildungsprogramm:

Grundsätzlich sehen die Richtlinien vor, dass pro Tag **6 förderfähige Programmstunden** (Vollzeitstunden, also 6 x 60 Minuten) durchgeführt werden (bei Mehrtagesmaßnahmen können An- und Abreisetag als ein Tag gerechnet werden).

Von den 6 förderfähigen Programmstunden müssen mindestens **4 Stunden**, ein sogenanntes **Grundprogramm (GP)** sein. D.h. hier muss es ein Lernziel (was will ich mit dem Thema bei den TN erreichen) zu einem bestimmten Thema geben und im Anschluss muss eine Methode beschrieben werden, wie das Lernziel versucht wurde, inhaltlich umzusetzen bzw. zu erreichen.

Von den 4 „Grundprogrammstunden“ müssen mindestens **2 Stunden**, so aufgebaut sein, dass Kinder, die nicht aus dem Sport kommen, bei einer möglichen Teilnahme, ebenso davon für ihre Persönlichkeitsentwicklung davon profitieren (= **überfachliches Bildungsprogramm**).

Die restlichen Programmstunden, nennen wir „Ergänzungsprogramm“ (EP); das kann zum Beispiel Sport treiben sein, oder Basteln, Film anschauen usw. Allerdings können die Kosten für das Ergänzungsprogramm nicht in den Ausgaben (im Antrag) mitaufgenommen werden.

Unterpunkt davon:

Sportpraxis als Vermittlungsmethode im überfachlichen Bildungsprogramm

Sportpraxis kann aber auch dazu genutzt werden, Bildungsinhalte (z.B. Prinzipien der Fairness, soziale Verhaltensweisen, Teamgeist, ganzheitliche Gesundheit, Formen der Gewalt, Körperbewusstsein, etc.) zu vermitteln. Dann ist die Sportpraxis nicht mehr nur Selbstzweck sondern eine Vermittlungsmethode. Sportpraxis alleine reicht jedoch als Vermittlungsmethode für einen Lerninhalt nicht aus. In Gesprächen, Diskussionen, Referaten, Auswertungen o.ä. müssen die Erlebnisse und Erfahrungen während der Sportpraxis besprochen und verarbeitet werden.

Sportspezifisches Bildungsprogramm:

Sporttechnik und -taktik (z.B. das Erlernen des Unterhandkorblegers beim Basketball) kann Inhalt sein und mittels Sportpraxis sowie entsprechender Erläuterungen vermittelt werden.

Ergänzungsprogramm: Höchstens ein Drittel des Programms darf aus Ergänzungsprogramm bestehen. *Beispiel: Hat man 8 Stunden Grundprogramm dürfen maximal 4 Stunden Ergänzungsprogramm hinzukommen!*

Freizeitprogramm: Es darf ohne Einschränkung **Freizeitprogramm** (Angebot, dass der Teilnehmenden wahrnehmen kann, aber nicht muss) angeboten werden.

Hinweis: Dauert die Maßnahme mehrere Tage, können An- und Abreisetag bei der Stundenberechnung zusammengelegt werden.

	Bildungsprogramm (= Grundprogramm, GP)		Ergänzungsprogramm (EP)	Freizeitprogramm
	Überfachlich	sportspezifisch		
Förderfähig sind ...	alle Ausgaben	alle Ausgaben	nicht die Ausgaben für Miete und Arbeits- und Hilfsmittel	nicht die Ausgaben für Miete, Honorare und Arbeits- und Hilfsmittel
Vermittlungsmethode	Die Vermittlungsmethode ist nicht vorgeschrieben. So kann ein allgemeinbildendes Lernziel durchaus auch einen Anteil an Sportpraxis aufweisen.			

2. Schriftliche Form des Programms

Berichtsform: Das Programm kann in Stichpunkten oder in Berichtsform abgefasst sein. Es kann die Tabellenform gewählt werden, oder man schreibt alles untereinander.

Aussagekraft: Ein außenstehender Leser muss sich vorstellen können, was, warum und wie während der Maßnahme gemacht wurde. *Beispiel: Es darf nicht im Programm nicht stehen „Es wurden Spiele durchgeführt“, sondern, „Es wurden Spiele wie Jägerball, Völkerball, Brennball und ähnliches durchgeführt, weil man zum einen den Teamgeist der Teilnehmenden festigen und zum anderen auch spielerisch die Beweglichkeit, Koordination, Geschicklichkeit und Ausdauer schulen und verbessern wollte, und damit dem allgemeinen Bewegungsmangel entgegenwirken zu wollen.“*

Reflexion/Bewertung: Die Reflexion einzelner Lerneinheiten oder die Gesamtbewertung der Maßnahme ist **erwünscht**.

Programmbeispiele

1. Lerneinheit für ein überfachliches Bildungsprogramm

Thema: Wo fängt Gewalt an?

Lernziele:

Die Jugendlichen sollen verschiedene Formen der Gewalt erkennen können und Möglichkeiten für ein gewaltfreies Miteinander erarbeiten.

Methoden / Arbeitsschritte / Inhalte:

1. Spielform mit anschließender Besprechung
Es wird ein Völkerballspiel durchgeführt. Ein Teil der Jugendlichen spielt, und einige Jugendliche fungieren als Beobachter. Danach erläuterten die Beobachter, was ihnen aufgefallen ist.
2. Gruppenarbeit mit anschließender Besprechung
Die Gruppen haben folgende Aufgabenstellungen:
 - a) Gewalt in der Schule
 - b) Gewalt im Alltag
 - c) Gewalt im Sport
 Die Gruppen sammeln, welche Formen der Gewalt jeweils vorkommen. Danach werden die Gruppenergebnisse besprochen.
3. Gemeinsames Gespräch
Es werden Ideen für ein gewaltfreies Miteinander gesammelt und auf Plakaten fixiert.
4. Spielform
Es wird noch einmal ein Völkerballspiel durchgeführt. Jeder achtet nun besonders darauf, gewaltfrei zu spielen. Grobe Vergehen werden geahndet.

2. Lerneinheit für ein sportspezifisches Bildungsprogramm

Thema: Die Technik des Kopfballspiels im Fußball

Lernziel:

Die 16-jährigen Jugendlichen sollen ihr Kopfballspiel verbessern und verschiedene Übungen zur Optimierung dieser Technik kennen lernen.

Methoden/Arbeitsschritte/Inhalte:

1. Lehrvideo zum Thema Kopfballspiel
Die Gruppe sieht sich gemeinsam ein Lehrvideo des DFB an und bespricht im Anschluss die Inhalte **1 Std.**
2. Technikschiulung
Kopfballtraining in Gruppen an verschiedenen Stationen (z.B. Kopfball nach Zuwurf, nach Flanken, Doppelkopf, Dreier- und Viererkombi, etc.) **1,5 Std.**
3. Fußballspiel mit anschließender Besprechung
Es wird ein Fußballspiel durchgeführt mit der Aufgabe, möglichst viele Bälle mit dem Kopf anzunehmen und weiterzuspielen. Mit dem Kopf erzielte Tore werden dreifach gewertet. Während zwei Teams spielen, beobachtet eine dritte Mannschaft. Im Anschluss an das Spiel werden Technikfehler besprochen und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. **1,5 Std.**

3. Ein förderungsfähiges Programm für einen Tag

Überfachliches Bildungsprogramm mit Sport als Vermittlungsmethode (4 Stunden)

Thema: Fit durch gesunde Ernährung und Sport am Beispiel Fußball

Lernziel:

Die Jugendlichen sollen am Beispiel Fußball die Bedeutung des Sports für das Wohlbefinden und die Gesunderhaltung des Körpers verinnerlichen. Außerdem sollen sie den Zusammenhang zwischen Ernährung und Bewegung kennen lernen.

Methoden/Arbeitsschritte/Inhalte:

1. Brainstorming und anschließendes Unterrichtsgespräch zum Thema „Ursachen und Folgen von Übergewicht“. **0,75 Std.**
2. Kurzreferat zum Thema Ernährung allgemein sowie zu den Besonderheiten von Trinken und Essen im Sport am Beispiel Fußball **0,75 Std.**
3. Bewegungsspiel „Fußball-Dribbel-Staffel“ mit Fragen und Antworten zum Thema gesunde Ernährung (regionale und Ökoprodukte, Kalorienverbrauch, Vitamine, Kohlenhydrate, usw.) **1,00 Std.**
4. Fußball-Trainingseinheit mit Besprechung der vier einzelnen Untereinheiten zur Verdeutlichung des Lerninhalts: **1,50 Std.**
 - allgemeines und fußballspezifisches Aufwärmen -> Unterrichtsgespräch zur Effektivität von Aufwärmen, Funktionsgymnastik und Dehnen
 - fußballspezifischer Koordinationszirkel zur Verbesserung der motorischen Eigenschaften -> Unterrichtsgespräch über die verschiedenen koordinativen Fähigkeiten und ihre Bedeutung für Gesundheit und Sport
 - vierteiliges Stationstraining aus dem Bereich Fußball zur Steigerung der konditionellen Fähigkeiten Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit und Beweglichkeit -> Besprechung der verschiedenen konditionellen Fähigkeiten sowie des Zusammenhangs von Kalorienaufnahme und Verbrennung
 - abschließender Cooldown mit Partnerübungen zum Entspannen -> Besprechung und Durchführung verschiedener Entspannungsmethoden

Ergänzungsprogramm (2 Stunden)

Jugendabend mit Spielen wie Sockenfußball und Stille Post

2 Std.
05.08.2022